



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.5.2015
C(2015) 3484 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26.5.2015

**zur Genehmigung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums des
Saarlandes für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums**

CCI 2014DE06RDRP018

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26.5.2015

zur Genehmigung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums des Saarlandes für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

CCI 2014DE06RDRP018

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Juli 2014 übermittelte Deutschland der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für das Saarland ein Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
- (2) Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums wurde von Deutschland gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² unter Beteiligung der Partner gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung und in Zusammenarbeit mit der Kommission erstellt. Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums wurde gemäß der Darstellung des Inhalts der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission³ ausgearbeitet.
- (3) Im Einklang mit Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hat die Kommission das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums bewertet und am 18. November 2014 Anmerkungen nach Absatz 3 des genannten Artikels vorgebracht. Deutschland stellte der Kommission alle erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).

und reichte am 18. März 2015 und am 20. April 2015 überarbeitete Fassungen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums ein.

- (4) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Strategie Europa 2020 beiträgt, indem es die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Union in Ergänzung zu den anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik fördert, und dass es mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und mit dem Inhalt der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland, genehmigt durch den Beschluss C(2014) 3355 der Kommission vom 22. Mai 2014, übereinstimmt.
- (5) Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums enthält alle Elemente aus Artikel 27 Absätze 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.
- (6) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hat die Kommission die Kohärenz und Angemessenheit der von Deutschland vorgelegten Informationen über die Anwendbarkeit von Ex-ante-Konditionalitäten sowie über die Erfüllung der anwendbaren Ex-ante-Konditionalitäten im Zusammenhang mit dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums bewertet.
- (7) Gemäß Artikel 76 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 stellt der vorliegende Beschluss einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ dar. Die Elemente, die eine Mittelbindung der Union im Hinblick auf dieses Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ermöglichen, sollten daher spezifiziert werden.
- (8) Gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist die Höchstbeteiligung des ELER festzusetzen. Gemäß Artikel 59 Absätze 3 und 4 der Verordnung werden in dem genehmigten Programm die Beteiligungssätze für jede Maßnahme und jede Art von Vorhaben mit einem spezifischen Beteiligungssatz des ELER, einschließlich für technische Hilfe, festgelegt.
- (9) Dieser Beschluss umfasst nicht die noch nicht genehmigten staatlichen Beihilfen im Sinne der Artikel 107, 108 und 109 AEUV, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen, –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums des Saarlandes, dessen endgültige Fassung der Kommission am 20. April 2015 vorgelegt wurde, wird genehmigt.

Artikel 2

- (1) Die Höchstbeteiligung aus dem ELER beträgt 33 609 276 EUR. Die jährliche Aufschlüsselung der Gesamtbeteiligung der Union und die Beteiligungssätze für jede Maßnahme und jede Art von Vorhaben mit einem spezifischen Beteiligungssatz des ELER sind in Teil I des Anhangs aufgeführt.

⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

- (2) Die quantifizierten Ziele zu den einzelnen geplanten Schwerpunktbereichen sind in Teil II des Anhangs enthalten.

Artikel 3

Förderfähig sind die Ausgaben, die im Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2023 von der Zahlstelle des Programms tatsächlich getätigt werden.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26.5.2015

*Für die Kommission
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission*

